

Männer-Turnverein 1901
Urberach e.V.



Beitragsordnung

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage	3
§ 2 Solidaritätsprinzip	3
§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe	3
§ 4 Regelungen.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Allgemeinsport	5
§ 7 Zusatzbeiträge Allgemeinsport	6
§ 8 Feldtennis mit Allgemeinsport.....	6
§ 9 Feldtennis (ohne Allgemeinsport)	7
§ 10 Feldtennis Kooperationspartner.....	7
§ 11 Zusatzbeiträge Tennis	8
§ 12 Familienbeitrag	8
§ 13 Fördernde Mitglieder.....	8
§ 14 Beiträge für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder	9
§ 15 Änderung des Mitgliederstatus	9

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 2,4,6,7 der Satzung in der Fassung vom 12.04.2013.

Die letztmalig in der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 festgesetzten Mitgliedsbeiträge der § 5 bis § 10 dieser Beitragsordnung treten am 01.01.2018 in Kraft. Ferner wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen, dass die in §10 Feldtennis Kooperationspartner neu eingeführten Mitgliedsbeiträge ab dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort Anwendung finden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat satzungsgemäß in ihrer Sitzung am 24.03.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus den § 5 und Folgende in dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise gem. § 7(g) der Satzung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, haften die betreffenden Mitglieder für die dem Verein daraus entstehenden Nachteile.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen, wobei der Monat des Eintritts voll zählt.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden (Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle bis 30.11). Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr. Davon abweichend muss eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung spätestens am 01. März mit Wirkung zum 31. März erfolgen.
7. Alle Beiträge des Vereins sind, sofern nicht durch das Lastschriftverfahren vereinbart, auf ein Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindungen lauten:
8. Konto-Nr. 3 413 934 – Vereinigte Volksbank Maingau (BLZ 50561315)
IBAN: DE52 5056 1315 0003 4139 34, BIC: GENODE1OBH
9. Konto-Nr. 45 900 206 – Sparkasse Dieburg (BLZ 50852651)
IBAN: DE06 5085 2651 0045 9002 06, BIC: HELADEF1DIE.

10. Alle Mitgliedsbeiträge für den Allgemeinsport sind zum 01.01., alle Mitgliedsbeiträge für die Tennisabteilung zum 31.03. jedes Jahres fällig.
11. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen und Strafgelder gem. Satzung § 7(b) erhoben. .
12. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
13. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Auf die diesbezüglichen Regelungen des §7 (b) der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag gemäß § 6, § 8 oder § 9 und den Zusatzbeiträgen gemäß § 7 und/oder § 11 zusammen.

§ 6 Allgemeinsport

BG		Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
01	Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Erwachsene)	13,00 €	156,00 €
03	Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder, Jugendliche)	9,50 €	114,00 €
04	Studenten, Auszubildende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (auf jährlichen Antrag gegen Nachweis)	10,00 €	120,00 €
05	Familienbeitrag	21,75 €	261,00 €
06	Fördernde Mitglieder		mind. 51,00 €
07	Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahre	10,75 €	129,00 €

Gem. § 7 (b) der Satzung ist eine jährliche oder halbjährliche Zahlungsweise möglich.

§ 7 Zusatzbeiträge Allgemeinsport

BG		Jahresbeitrag
61	Kunstschwimmen	25,00 €
62	Wettkampf Leichtathletik	15,00 €
63	Ballett	30,00 €
64	Tai Chi / Kung Fu / Chi Shu (Erwachsene)	90,00 €
65	Tai Chi / Kung Fu / Chi Shu (Kinder und Jugendliche)	60,00 €
67	Taekwondo	30,00 €

Gem. § 7(b) der Satzung ist eine jährliche oder halbjährliche Zahlungsweise möglich.

§ 8 Feldtennis mit Allgemeinsport

BG		Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
11	Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Erwachsene)	20,50 €	246,00 €
13	Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder, Jugendliche)	10,00 €	120,00 €
14	Studenten, Auszubildende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (auf jährlichen Antrag gegen Nachweis)	11,50 €	138,00 €
15	Familienbeitrag	34,00 €	408,00 €
16	Fördernde Mitglieder		mind. 66,00 €
17	Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahre	18,75 €	225,00 €

Gem. § 7(c) sind Beiträge der Tennisabteilung Jahresbeiträge, zahlbar bis spätestens 31. März.

§ 9 Feldtennis (ohne Allgemeinsport)

BG		Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
21	Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Erwachsene)	18,75 €	225,00 €
23	Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder, Jugendliche)	10,00 €	120,00 €
24	Studenten, Auszubildende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (auf jährlichen Antrag gegen Nachweis)	11,50 €	138,00 €
25	Familienbeitrag	31,25 €	375,00 €
26	Fördernde Mitglieder		mind. 66,00 €
27	Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahre	17,00 €	204,00 €

Gem. § 7(c) sind Beiträge der Tennisabteilung Jahresbeiträge, zahlbar bis spätestens 31. März.

§ 10 Feldtennis Kooperationspartner

BG		Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
31	Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Erwachsene)	7.50 €	90,00 €
33	Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder, Jugendliche)	4,00 €	48,00 €
34	Studenten, Auszubildende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (auf jährlichen Antrag gegen Nachweis)	4,50 €	54,00 €
35	Familienbeitrag	12,50 €	150,00 €
37	Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahre	6,75 €	81,00 €

Gem. § 7(c) sind Beiträge der Tennisabteilung Jahresbeiträge, zahlbar bis spätestens 31. März.

§ 11 Zusatzbeiträge Tennis

BG		Jahresbeitrag
71	Sommertraining Kinder und Jugendliche	140,00 €
72	Wintertraining Kinder und Jugendliche	190,00 €
73	Sommertraining Erwachsene	140,00 €
74	Wintertraining Erwachsene	190,00 €

§ 12 Familienbeitrag

Ein Familienbeitrag kann für Ehepaare und Familien beantragt werden. Dabei dürfen die Kinder der Familie ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sie befinden sich in einer Ausbildung oder leisten den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ab, was durch Nachweis jährlich belegt werden muss, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Alle unter der Familienmitgliedschaft zusammengefassten Personen müssen die gleiche Anschrift (Hauptwohnsitz) besitzen und alle Beiträge werden vom gleichen Konto abgebucht. Der Familienbeitrag wird auf Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand gewährt.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Der Beitragssatz kann von dem fördernden Mitglied eigenständig festgelegt werden, wobei ein Mindestbeitrag einzuhalten ist.

§ 14 Beiträge für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder

Die Beiträge für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder werden vom Hauptvorstand festgesetzt.

§ 15 Änderung des Mitgliederstatus

Eine Umgruppierung in eine andere Tarifgruppe aufgrund des Eintretens von Ereignissen (Vollendung des 18. bzw. 63. Lebensjahres, Ausbildungsende etc.) sowie aufgrund von genehmigten Anträgen (Familienbeitrag, Ehepaartarif) erfolgt immer mit Wirkung zum 01. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

Rödermark, den 24. März 2017

Werner Burmeister
Vorsitzender
Ressort Verwaltung

Fabian Keile
Vorsitzender
Ressort Sport